

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 28.05.2020
RS 35

Betrifft: 2. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf unser RS 28 vom 01.05.2020 und unser RS 31 vom 14.05.2020 mit dem wir über die COVID-19-Lockerungsverordnung informiert haben, dürfen wir nunmehr auf folgende – für die Gemeinden wesentliche – Änderungen dieser Verordnung hinweisen. Diese Änderungen treten überwiegend am 29.05.2020 in Kraft:

1. Orte der beruflichen Tätigkeit

Schon bisher war geregelt, dass sofern auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren ist. Nunmehr wird in der Verordnung dazu beispielhaft das Bilden von festen Teams, die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden angeführt.

2. Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz

Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 Bäderhygienegesetz dürfen wieder betreten werden. Der Betreiber hat jedoch im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 seine Verpflichtungen gemäß § 13 Bäderhygienegesetz zu evaluieren sowie seine Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft zu adaptieren. Dazu ist auf die angeschlossene Empfehlung des Sozialministeriums zu verweisen (bereits mit RS 32 vom 19.05.2020 übermittelt, zwischenzeitlich jedoch aktualisiert).

Gegenüber von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. In Räumlichkeiten, ausgenommen den Feuchträumen wie Duschen und Schwimmhallen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

3. Gastgewerbe

Der gemeinsame Einlass von mehreren zusammengehörenden Besuchergruppen ist nunmehr möglich. Der Betreiber hat jedoch die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

4. Beherbergungsbetriebe

Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist nunmehr unter in der Verordnung näher geregelten Voraussetzungen zulässig. Der Gast hat in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Im gesamten Bereich des Eingangs und der Rezeption ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Nächtigungen in Schlaflagern und Gemeinschaftsräumen sowie für das Betreten von Fitness- und Wellnessbereichen in Beherbergungsbetrieben sieht die Verordnung wiederum besondere Regelungen vor.

5. Sport

Das Betreten von Sportstätten ist nunmehr generell zulässig. Im Freiluftbereich ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Beim Betreten des Innenbereiches der Sportstätte durch Kunden ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Weiters kann der Abstand von einem Meter von Betreuern und Trainern ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

6. Sonstige Einrichtungen

Das Betreten des Besucherbereichs von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereichen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen (Indoorspielplätze, Tanzschulen, Kinos, Freizeitparks etc.) ist zulässig. Im Innenbereich gelten die Regelungen für den Kundenbereich von Betriebsstätten (1 Meter Abstand, Mund-Nasen-Schutz, 10 m² pro Person). Im Freiluftbereich ist wiederum gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Das Betreten von Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution ist untersagt.

7. Veranstaltungen

7.1. Allgemeines

Die ursprüngliche Regelung betreffend Veranstaltungen wurde grundlegend überarbeitet. Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und

geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Veranstaltungen sind nunmehr mit bis zu 100 Personen zulässig.

7.2. Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen (Techniker, Musiker, Schauspieler etc.).

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gelten die Bestimmungen für die Gastronomie.

Mit 1. August 2020 sind abweichend von der obigen Regelung Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters.

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Bbeauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

7.3. Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Tänzer gelten die Regelungen betreffend die Sportausübung sinngemäß. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regelungen betreffend die Gastronomie.

7.4. Hochzeiten und Begräbnisse

Hochzeiten und Begräbnisse sind mit bis zu 100 Personen zulässig.

7.5. Schulung, Aus- und Fortbildung

Grundsätzlich gilt bei Schulungen ein Ein-Meter-Abstand und die Mund-Nasen-Schutzpflicht. Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und

Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.

7.6. Proben und künstlerische Darbietungen

Für Teilnehmern an Proben und künstlerischen Darbietungen gelten die Regelungen für Orte der beruflichen Tätigkeit – also der Abstand von einem Meter und das Treffen allfälliger einvernehmlicher Regelungen über das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – sinngemäß.

7.7. Ausnahmen

Die Ausnahmen wurden geringfügig erweitert bzw. präzisiert.

Die oben angeführten Regelungen betreffend Veranstaltungen gelten nicht für:

1. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,
2. Veranstaltungen zur Religionsausübung mit Ausnahme von Hochzeiten und Begräbnissen,
3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953. Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig.
4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
7. Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer

Anlagen